

# Schul-Brausebäder

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 38

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539068>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

231 im Aufsatz, 193 im Rechnen und 152 in der Vaterlandskunde sich einen Güter eroberten.

Mit diesen Andeutungen empfehlen wir den lehrreichen Bericht recht sehr dem ernstesten Studium aller Interessenten, dessen Lektüre wirkt vielfach belehrend und reinigend.

G. Frei.

### \* Schul-Brausebäder.

Hierzulande werden keine neuen Schulhäuser mehr gebaut, ohne Räumlichkeiten für ein Schulbad (Ankleide- und Baderaum); ja in einzelnen Kantonen ist dies eine Forderung des Regulativs, welches die Normalien enthält, um überhaupt des Staatebeitrages teilhaftig zu werden. Diese Schulbäder, die fast durchgängig Brausebäder sind, kommen einer Forderung der Schulhygiene nach und ist deren wohlthätige Anwendung für die Schulkinder allen Orten sofort einleuchtend, welche einige Kenntnis von der Wichtigkeit einer richtigen Hautpflege für die Gesundheit des menschlichen Körpers besitzen. Wir glauben manchem Hrn. Kollegen oder Schulbehördemitgliedern zu dienen, wenn wir nachstehend eine seit mehreren Jahren erprobte Badeordnung für Primarschulen folgen lassen. Sie kann bei Neueinrichtungen oder schon bestehenden Schulbädern vielleicht da und dort zu Rate gezogen werden. Sie lautet:

#### I. Allgemeines.

1. Die Brausebäder sind unentgeltlich und werden von den Schülern beider Geschlechter (außer den Ferien) in den zum Baden angelegten Stunden benutzt.

2. Das Baden erfolgt in regelmäßiger Reihenfolge, welche der Schulrat bestimmt.

3. Das Baden ist freiwillig; jedoch erachten Behörde und Lehrerschaft es als ihre Pflicht, Eltern und Kinder auf dessen Nützlichkeit im wohlbegründeten gegenseitigen Interesse aufmerksam zu machen.

4. Kinder, welche vorübergehend unwohl sind, oder an irgend einer chronischen Krankheit wichtiger Organe leiden, insbesondere Nervöse, Fallsüchtige oder Hautkranke, dürfen nicht baden. Im Zweifelsfalle ist der Lehrer befugt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand zu verlangen.

5. Die Bäder werden von einer Badefrau gemäß besondern Vorschriften im ganzen Betriebe besorgt. Die Oberaufsicht kommt der Behörde zu; zudem ist es geboten, daß die Lehrer ihre Knaben- bzw. die Lehrerinnen ihre Mädchen-Abteilungen selbst zum Baden führen und dort zeitweise überwachen.

#### II. Reihenfolge und Badebetrieb.

1. Das Baden erfolgt vor- und nachmittags bzw. abends (im Sommer), und beginnt frühestens  $\frac{1}{2}$  Stunde nach Schulanfang und soll spätestens  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Schulschluß beendet sein; Ausnahmen bestimmt der Bade-Stundenplan, der jedem Teilnehmer mindestens alle 4 Wochen ein Brausebad ermöglichen soll.

2. Zum Baden bringen die Kinder Handtuch und Frottierlappen, Badehose bzw. -schürze, die Mädchen zudem eine Badehaube, selbst mit; die Schule beschafft nach Bedarf Fußbürsten und Rämme. Von ihr wird die Seife geliefert, in Ausnahmefällen stellt sie auch das Badzeug zur Verfügung (event. gegen billigen Entgelt).

3. Knaben und Mädchen jeder Klasse werden in Gruppen bis zu 12 eingeteilt und alle 20 Minuten zum Bade geführt. Sie treten auf ein gegebenes Zeichen in Einerreihe geordnet in den Baderaum, hier auf Kommando unter

die Brause, um stehend Nacken und Brust u. zu befeuchten, sobald zuvor der Abwart die Temperatur des Wassers auf 35° C. eingestellt und 2 Liter solchen Wassers in die Fußwannen abgegeben hat.

Die Douchen sind genau wie folgt zu verabreichen:

1. Guß: Dauer 1 Minute zu 35° C., worauf Seife verteilt wird, mit welcher Hals, Brust und Glieder tüchtig einzuweichen sind innert 3 Minuten; sodann

2. Guß: Dauer 1 Minute zu 35° C., dann Abfüßen in der Wanne; Darreichen von Seife auf die Füße, welche damit gut einzureiben sind, nötigenfalls mit Fußbürste, innert 2 Minuten; dann

3. Guß: langsam Abkühlen bis 20° C., Dauer 1 Minute, und nach 15 Sekunden wird der kühle Guß abgestellt.

Er soll überhaupt den Kopf nicht anhaltend treffen. Dann Abtropfen, Wannenleeren, Verlassen des Baderaumes in Einerreihe, Uebertritt in den Ankleideraum, wo sich die Kinder rasch trocknen und ankleiden.

Das der Schule gehörende Badezeug wird in den bereitstehenden Wäschekorb gelegt.

Die feuchte Badewäsche der Kinder ist, in wasserdichten Stoff gewickelt, im Vorraum der Schulzimmer zu belassen und darf nicht in die Lehrzimmer mitgenommen werden.

### III. Spezielle Pflichten des Badewartes und der Badefrau.

1. Die Baderäumlichkeiten sind stets in sauberem Zustand zu erhalten und nach dem Baden gründlich zu lüften. Vor dem Baden sollen sie allseitig geschlossen und auf 22° C. erwärmt sein. Das Wasser des Reservoirs darf nicht über 50° C. Wärme haben.

2. Das Baden aller Schüler erfolgt unter der Leitung und Sorge der Badefrau, bei den kleineren Mädchen nötigenfalls unter Mithilfe der betreffenden Arbeitslehrerinnen.

3. Die Badefrau hat sich an diese Vorschriften zu halten und sich allfällig anwesender Aufsicht zu fügen; sie soll den Badenden fröhliches Lachen und freudige Erholung gönnen, aber Lärm und Unfug von Seite der Kinder zu verhüten suchen, wichtige Vergehen und ungebührliches Betragen derselben dem Lehrer unverzüglich mitteilen, ebenso allfällige Störungen im Badebetrieb, damit der Schulunterricht möglichst ungestörten Fortgang nimmt.

4. Sie hat für die Reinigung und für genügenden Vorrat der von der Schule bereit gehaltenen Badewäsche besorgt zu sein, sowie über deren Bestand, Abgang und Abnutzung Buch zu führen und an die Schulbehörde rechtzeitig Mitteilung zu machen.



## Einladung zur geschäftlichen Jahresversammlung des Schweiz. k. Erziehungsvereins

**Montag den 23. September nachmittags 1½ Uhr  
im Kollegium in Maria Hilf in Schwyz.**

Diese Versammlung findet in dem Saale statt, in welchem nachher um 2½ Uhr die Versammlung der Sektion Erziehung und Unterricht tagt.

Traktanden: Jahresbericht, Rechnungsablage, Neuwahl des Komitees u. a.

**Das Zentralkomitee.**